

BUNDESKANZLERAMT  **ÖSTERREICH**
BUNDESMINISTERIN
FÜR FRAUEN UND ÖFFENTLICHEN DIENST

GZ • BKA-F141.020/0004-II/4/2011
 ABTEILUNGSMAIL • II4@BKA.GV.AT
 BEARBEITERIN • FRAU SANDRA SCHESTAK
 PERS. E-MAIL • SANDRA.SCHESTAK@BKA.GV.AT
 TELEFON • +43 1 53115-7543
 IHR ZEICHEN •

Mag. Christian Pilnacek
 Bundesministerium für Justiz
 Museumstraße 7
 1010 Wien

Antwort bitte unter Anführung der GZ an die Abteilungsmail

Entwurf betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Strafgesetzbuch geändert wird; Begutachtung, Stellungnahme

Sehr geehrter Herr SC Mag. Pilnacek,
 die Frauensektion im Bundeskanzleramt dankt für die Übermittlung des im Betreff
 genannten Gesetzesentwurfs und erlaubt sich, dazu Stellung zu nehmen wie folgt:

Das mit dem gegenständlichen Entwurf verfolgte Anliegen, die inländische
 Gerichtsbarkeit sowie den Schutz Minderjähriger vor sexueller Ausbeutung auszuweiten,
 wird uneingeschränkt befürwortet. Der Entwurf gibt dennoch Anlass zu folgenden
 Anregungen.

zu § 64 (1) Z 4a:

Die Ausdehnung der inländischen Gerichtsbarkeit auf alle Täter, die die österreichische
 Staatsbürgerschaft oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Österreich haben sowie die
 Einbeziehung weiterer Delikte, die diesfalls unabhängig vom Recht des Tatorts zu
 bestrafen sind, wird begrüßt. Es wird jedoch angeregt, über die vorgesehene Regelung
 hinaus auch Zwangsverheiratung (Nötigung zur Eheschließung gemäß § 106 Abs. 1 Z 3
 StGB) und die in § 90 Abs. 3 StGB definierte weibliche Genitalverstümmelung in den
 Katalog dieser Straftaten aufzunehmen.

Weiters wird vorgeschlagen, § 207b StGB insgesamt der inländischen Gerichtsbarkeit
 zu unterstellen: das Ausnützen einer Zwangslage gemäß Abs. 2 ist aus ho. Sicht dem
 Ausnützen der geistigen Unreife und der mangelnden Einsichtsfähigkeit gemäß Abs. 1,
 jeweils zum Zwecke des sexuellen Missbrauchs, gleichzuhalten und auch die
 Strafbarkeit von Freiern minderjähriger Prostituierten gemäß Abs. 3 sollten nicht vom
 Tatort abhängig gemacht werden.

zu § 208a:

Die Einführung des Straftatbestandes „Anbahnung von Sexualkontakte zu
 Unmündigen“ in § 208a wird als Beitrag zum Schutz vor sexuellem Missbrauch ebenfalls
 positiv gesehen.

Unter Strafdrohung gestellt wird der Vorschlag eines persönlichen Treffens per
 Telekommunikation oder per Computer mit einer unmündigen Person in der Absicht,
 diese sexuell zu missbrauchen, zu vergewaltigen oder pornografische Bilder

herzustellen. Als weitere Voraussetzung der Strafbarkeit muss eine konkrete Vorbereitungshandlung zur Durchführung des Treffens hinzutreten.

Es wird zur Diskussion gestellt, ob als Schuldform nicht für sämtliche Tatbestandsmerkmale (bedingter) Vorsatz ausreichen soll; die Erläuterungen gehen nicht auf die Überlegungen ein, die dazu geführt haben, für das Motiv bzw. den Zweck der Vorbereitung des Treffens – die geplante sexuelle Ausbeutung – Absichtlichkeit zu verlangen. Als Schuldform Vorsatz vorzusehen, würde die Bedeutung, die dem Schutz unmündiger Personen, in der Mehrzahl Mädchen, vor sexueller Ausbeutung beigemessen wird, unterstreichen und ist dies auch in anderen Vorbereitungsdelikten, wie z.B. § 246 oder § 278 StGB, für die Strafbarkeit ausreichend.

Vorbereitungshandlungen sind weiters nur dann strafbar, wenn einer unmündigen Person im Wege der Telekommunikation oder unter Verwendung eines Computersystems ein Treffen vorgeschlagen wird. Es drängt sich die Frage auf, warum nicht auch Vorbereitungshandlungen des Missbrauchs durch reale Kontakte bzw. reale Kontaktanbahnung umfasst werden, ein sachlicher Grund ist nicht erkennbar oder den Erläuterungen zu entnehmen. Es wird daher angeregt, in einem weiteren Schritt zu überprüfen, wie weit eine Notwendigkeit besteht, auch solche Konstellationen in den strafrechtlichen Schutz einzubeziehen.

Die geplante Bestimmung stellt auf die Vorbereitung eines Sexualdelikts gemäß §§ 201 bis 207a Abs. 1 Z 1 an Unmündigen ab. Wehrlose oder psychisch beeinträchtigte Personen (§ 205) sind besonders schutzbedürftig; es wird daher angeregt, diese Personen über die Unmündigkeit hinaus in die Neuregelung einzubeziehen.

zu § 215a:

Die Einführung des neuen Absatz 4, wonach das wissentliche Betrachten einer pornografischen (Live)Darbietung Minderjähriger pönalisiert wird, wird befürwortet.

Aber auch hier wird angeregt, zu überlegen, ob vorsätzliches Betrachten nicht als ausreichend anzusehen sein soll. Wissentlichkeit bedeutet, dass der Täter den Umstand, dass er eine pornografische Darbietung Minderjähriger oder sogar Unmündiger betrachtet, nicht nur kennt oder zumindest für ernstlich möglich hält, sondern er muss diesen Umstand für gewiss halten. Das „ernstliche Fürmöglichen und sich damit Abfinden“ sollte allerdings aus frauenpolitischer Sicht ausreichen und würde auch der Tatsache, dass der Konsument, seltener wohl die Konsumentin, Mitverantwortung an der sexuellen Ausbeutung von Kindern und Jugendlichen durch Pornografie trägt, eher entsprechen.

Analog dazu sollte auch in § 207a, „wissentlicher Zugriff auf pornografische Darstellungen Minderjähriger“, als Schuldform ausreichend sein.

28. Jänner 2011
 Für die Bundesministerin:
 LASSE

Elektronisch gefertigt